

Textbaustein aus der Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Hinweis: Die Ziffern ergeben sich aus der bestehenden Vergaberichtlinie. Ziffer 1.3 fordert zwingend die Abgabe einer Eigenerklärung wie sie auch das Vergabehandbuch Bayern für die Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit vorsieht. Ziffer 1.4 (Matrix) stellt sicher, dass das gewünschte Produkt eingekauft werden kann, auch wenn kein Bieter ein entsprechendes Gütesiegel führt. Es erhält dann kein Bieter die zusätzlichen Punkte, bewertet wird nur der beste Preis). Dennoch ist die Matrix sinnvoll, weil am Markt ein Anreiz geschaffen wird, entsprechende Zertifizierungen durchführen zu lassen. Außerdem stellt die Matrix sicher, dass die Angebotspreise nicht nach oben schießen. Wenn von 100 möglichen Punkten in der Vergabe nur 3 Punkte für ein Gütezeichen vergeben werden (und 97 für den besten Preis), kann ein Bieter mit Gütesiegel nur max. 3% teurer sein um noch wirtschaftlich anbieten zu können. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss v. 27.11.2013 VII Verg 20/13, Rn 49 entschieden, wenn nicht ausschließlich der Preis entscheidet, andere Kriterien mindestens 10% betragen sollen. Ob die sehr spezielle Entscheidung für alle Vergaben anzuwenden ist, ist umstritten. Insbesondere bei Vergaben über dem Schwellenwert ist das im Einzelfall zu prüfen. Sinnvoll ist durch weitere Vorgaben (ökologisches Design, Anteil Recyclingmaterialien, andere Umweltsiegel) auf über 10% Bewertungskriterien zu kommen. Natürlich muss an anderer Stelle sicher gestellt werden, dass nur Produkte gleicher Qualität verglichen werden. Dies wird regelmäßig bereits durch die Pflicht zur Erstellung einer transparenten erschöpfenden Leistungsbeschreibung sicher gestellt.

1.3 Eigenerklärung zu sozialen Kriterien

Bei der Beschaffung von Produkten ist anzustreben, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden. Hierauf ist insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitskleidung, Uniformen, Natursteinen, Agrarprodukte wie Südfrüchte, Tee Kaffee, und elektronischen Produkten insbesondere aus Asien, Afrika oder Lateinamerika zu achten. In einer Eigenerklärung hat der Bieter zu versichern, dass entweder die Kernarbeitsnormen im Herstellungsprozess eingehalten werden oder zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen eingeleitet wurden (Formblatt).

Diese Rahmenbedingungen sind in den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages aufzunehmen (k.o.-Kriterium) und durch eine Eigenerklärung des Bieters zu gewährleisten. Weigert sich ein Bieter bis zur Nachforderungsfrist, die geforderte Eigenerklärung abzugeben, ist sein Angebot auszuschließen.

1.4 Berücksichtigung von Gütesiegeln

Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung und in Umsetzung der Vergaberechtsnovelle sind nach Möglichkeit ökologische und soziale Gütesiegel und Zertifizierungen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Unter Zuhilfenahme des Kompass Nachhaltigkeit (<http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>) sind für das jeweilige zu beschaffende Produkt sinnvolle Kriterien auszuwählen, um eine ausreichende Anzahl an Gütesiegeln zu erreichen, die am Markt vorhanden sind. Dabei sollen neben dem Kriterium Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auch ökologische Aspekte hinsichtlich Energieverbrauch, Recyclinganteil bzw. Recyclingfähigkeit und Vermeidung gefährlicher Chemikalien ausgewählt werden.

Sofern die vom Kompass Nachhaltigkeit vorgeschlagenen Gütesiegel von einer im Sinne der Vergaberichtlinie ausreichenden Zahl von Anbietern geführt werden, können die Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden und nur noch Angebote von Lieferanten eingeholt werden, die die Gütesiegel führen. Sofern nicht ausreichend Bieter die geforderten Gütezeichen oder Zertifizierungen vorweisen können oder kein wirtschaftliches Angebot zu erwarten ist, soll mit einer Matrix ausgeschrieben werden. Dabei werden neben dem Angebotspreis Punkte für die ausgewählten Gütesiegel vergeben und die Kriterien in die Zuschlagskriterien aufgenommen. Die Punkte sollen den wirtschaftlichen Aufwand zur Erfüllung der Kriterien und die Zertifizierung abbilden. Als erste Orientierung werden für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen mit dem Nachweis eines Gütesiegels in der Regel 5 Punkte und 95 für den besten Angebotspreis angesetzt.

Die Punkte für den jeweiligen Angebotspreis errechnen sich aus der Formel:

$$P_{\text{jewAngebot}} = P_{\text{Bestpreis}} - ((\text{jeweiliger Angebotspreis} - \text{Bestpreis}) \times (P_{\text{Bestpreis}} / \text{Bestpreis}))$$

$P_{\text{jewAngebot}}$	Punkte für das jeweilige Angebot
$P_{\text{Bestpreis}}$	Punkte für das niedrigste Angebot, hier im Beispiel 95
Jeweiliger Angebotspreis	Angebotspreis des jeweiligen Angebotes für das die Punkte für die Wertung ermittelt werden soll

Für die Angebotswertung werden Punkte für Angebotspreis und Gütezeichen addiert. Für weitere Kriterien (z.B. Energielabel) können weitere Punkte vergeben werden.

Wird ein Rahmenvertrag ausgeschrieben, wird der prozentuale Anteil der Produkte mit einem Gütesiegel an der Gesamtleistung bewertet.